

# Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1943

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. Januar 1943

**Inhalt:**

<p><b>I. Bekanntmachungen:</b></p> <p>18) Berichtigung von Einheitswertfeststellungen</p> <p>19) Urkundenanforderung von Nichtariern aus dem Auslande</p> <p>20) Konfirmationstermin</p> <p>21) Heldengedenktag und Tag der Verpflichtung der Jugend 1943</p> <p>22) Vermietung von Pfarrwirtschaftsgebäuden</p>	<p><b>II. Mitteilungen:</b></p> <p>23) Felderbsenpreis</p> <p>24) bis 39) Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht</p> <p><b>III. Personalien 40) bis 42)</b></p>
--	--

## I. Bekanntmachungen

18) G.-Nr. /857/ III 1 p

### Berichtigung von Einheitswertfeststellungen

Unrichtige Einheitswertfeststellungen können durch Wertfortschreibung geändert werden, wenn die Abweichung der Werte um mehr als  $\frac{1}{20}$ , mindestens aber um 100 RM oder um mehr als 100 000 RM von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht. Die Wertfortschreibung zieht eine entsprechende Abänderung der auf ihr beruhenden Steuerbescheide, Steuermeßbescheide und Feststellungsbescheide von Amts wegen nach sich. Der Antrag muß für Wertfortschreibungen auf den 1. Januar 1943 bis zum 31. Dezember 1943 bei dem zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Hierdurch ist es möglich, etwaige Bewertungsfehler bei der Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1935 oder inzwischen eingetretene Wertänderungen durch Bestandsveränderung oder dergleichen bei der Einheitsbewertung auszugleichen. Die Herren Geistlichen, Kirchenökonomien, Kirchenprovisoren und sonstigen Verwalter kirchlichen Grundbesitzes werden hierdurch angewiesen, die Einheitswerte auf den 1. Januar 1935 nachzuprüfen und, falls sich hiernach eine Wertfortschreibung vernetwendigt, Anträge auf Wertfortschreibung baldigst bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen.

Schwerin, den 29. Dezember 1942

**Der Oberkirchenrat**

I. A.: Niendorf

19) G.-Nr. /236/ VI 38 d 1

### Urkundenanforderung von Nichtariern aus dem Auslande

Nachstehend wird ein Rundschreiben des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Breslau vom 11. Dezember 1942 zur Nachachtung bekanntgegeben.

Es wird auf die Bekanntmachung des Oberkirchenrates vom 10. Januar 1941 in dieser Sache — Kirchliches Amtsblatt 1941, Seite 2 f. — hingewiesen.

Schwerin, den 11. Januar 1943

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Clorius

Archivamt der  
Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei  
K.K. V 1077

Breslau, den 11. Dezember 1942  
Schloßplatz 8

An  
die obersten Behörden der deutschen  
evangelischen Landeskirchen

Wir nehmen auf unser Rundschreiben vom 19. Dezember 1940 — K.K. V. 891 — Bezug, mit dem wir ein Schreiben betreffend Benachrichtigung der Auslandsorganisation der NSDAP durch Pfarr- und Kirchenbuchämter bei Urkundenanforderung von Nichtariern bekanntgegeben haben. Die Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP bittet uns jetzt, die Urkundenanforderung von Nichtariern in der Weise zu behandeln, daß in Zukunft bei jeder Anforderung die Leitung der Auslandsorganisation, der Rechtsberater, Berlin-Wilmersdorf 1, Westfälische Straße 1, unterrichtet wird und alsdann, je nach Art der Auskunft der Auslandsorganisation, die Aushändigung der angeforderten Urkunden vorgenommen wird oder nicht.

Wir bitten um entsprechende Anweisung an die Pfarr- und Kirchenbuchämter.

gez.: D. Hosemann

20) G.-Nr. /510/ II 24 d

### Konfirmationstermin

Wegen der für den Berufsantritt der Jugend ungünstigen Lage des Palmsonntags 1943 wird

hierdurch den Herren Geistlichen freigestellt, nach Maßgabe der von ihnen zu würdigenden örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse den Konfirmationstermin auf einen geeigneten Sonntag vorzuverlegen.

Schwerin, den 22. Januar 1943

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Heepe

21) G.-Nr. / 186 / II 35 w 1

**Heldengedenktag und Tag der  
Verpflichtung der Jugend 1943**

Der Tag der Verpflichtung der Jugend (H.J.) ist für das Kalenderjahr 1943 auf den 28. März 1943 festgelegt worden. Dieser Tag ist ebenso wie der Heldengedenktag am 14. März 1943 von besonderen kirchlichen Feiern und religiösen Veranstaltungen aller Art, insbesondere auch von Konfirmationsfeiern sowie von Konfirmandenprüfungen freizuhalten. Die regelmäßigen gewöhnlichen Sonntagsgottesdienste werden hierdurch nicht berührt.

Schwerin, den 22. Januar 1943

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Heepe

22) G.-Nr. / 1587 / VI 40 b

**Vermietung von Pfarrwirtschaftsgebäuden**

Über die Vermietung der von den Pfarrinhabern nicht selbst genutzten Pfarrwirtschaftsgebäude ist, soweit die Vermietung nicht in dem über kirchliche Ländereien abzuschließenden Pachtvertrag mitvereinbart wird, ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen; die Vermietung soll jedoch nach Möglichkeit an die Pächter kirchlicher Ländereien erfolgen. Die Mietzeit ist je nach Lage des Einzelfalls festzusetzen. In dem Vertrage ist folgendes zu vereinbaren:

Die Unterhaltung, Ergänzung und Erneuerung des vermieteten Gebäudes obliegt den Trägern der kirchlichen Baulast. Der Mieter hat daher als solcher nur insoweit für die Erhaltung des Gebäudes aufzukommen, als Schäden durch sein und seiner Leute Verschulden eingetreten sind, indessen hat der Mieter die Verpflichtung, auf beste Schonung und Erhaltung des vermieteten Gebäudes Bedacht zu nehmen und die diesbezüglichen Bestimmungen des Patrons innezuhalten. Er muß auch den baulichen Zustand des ihm vermieteten Gebäudes genau überwachen und alle Schäden dem Patron und dem Ver-

mieter sofort anzeigen, auch rechtzeitig vor jeder Pfarrbaukonferenz eine Liste der nach seiner Meinung notwendig gewordenen Reparaturen dem Vermieter vorlegen. Auf Erfordern ist er verpflichtet, an der Gebäudebesichtigung der Pfarrbaukonferenz teilzunehmen. Der Mieter darf auch ohne Genehmigung des Vermieters und des Patrons auf eigene Kosten keine Anbauten oder sonstige bauliche Veränderungen an dem vermieteten Gebäude vornehmen. Der Mieter ist verpflichtet, den feuerpolizeilichen Vorschriften bei eigener Haftung zu genügen.

Falls sich die Gebäude auf dem Pfarrhofe befinden oder falls bei der Benutzung der Gebäude ein Verkehr auf dem Pfarrhofe notwendig ist, empfiehlt sich folgende weitere Vereinbarung:

Der Mieter der Wirtschaftsgebäude verpflichtet sich, nach Möglichkeit den Pfarrhof von Stroh und Dung reinzuhalten und insbesondere zu den Sonn- und Festtagen eine Reinigung des Hofes durchzuführen, soweit diese erforderlich und die Verunreinigung durch seine Wirtschaft veranlaßt ist.

Der Mietvertrag ist vorbehaltlich der kirchenregimentlichen Genehmigung abzuschließen und in zwei Stücken und drei Abschriften zur kirchenregimentlichen Genehmigung vorzulegen. Dabei ist über die Grundlagen der Mietzinsberechnung sowie über die bisherige Mietzinshöhe bei Bezeichnung des Mietvertrages und über die von dem vermieteten Gebäude oder Gebäudeteil zu zahlenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu berichten.

Die Mietaufkunft abzüglich der etwa nicht vom Mieter zu tragenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben steht dem Pfarrinhaber als persönliche Einnahme zu, soweit es sich nicht um Wirtschaftsgebäude handelt, die vom Pfarrgehöft getrennt liegen oder bei deren Benutzung ein Verkehr auf dem Pfarrhof nicht stattfindet. In Zweifelsfällen und in solchen Fällen, in denen der Mietzins zusammen mit einem Pachtzins in einer Summe vereinbart ist, entscheidet der Oberkirchenrat, ob und in welcher Höhe dem Pfarrinhaber die Mietaufkunft zusteht.

Diese Regelung tritt mit dem 1. April 1943 in Kraft.

Schwerin, den 27. Januar 1943

**Der Oberkirchenrat**

I. A.: Niendorf

## II. Mitteilungen

23) G.-Nr. / 213 / VI 38 m

**Felderbsenpreis**

Nach der Bekanntmachung vom 14. November 1942 in der Amtlichen Beilage zum Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 36/1942

beträgt die Vergütung für Felderbsen nach den Preisen zu Martini 1942 für 100 kg Felderbsen 20,70 RM.

Schwerin, den 19. Januar 1943

**Kriegsauszeichnungen  
und Beförderungen in der Wehrmacht**

- 24) G.-Nr. / 38 / Sommer, Pers.-Akten  
Dem Leutnant Heinrich Sommer, Pastor zu Rambow, ist die Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42“ verliehen worden.  
Schwerin, den 29. Dezember 1942
- 25) G.-Nr. / 41 / E. A. Behm, Pers.-Akten  
Der Unteroffizier Ernst August Behm, Pastor zu Gorlosen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1942 zum Feldwebel befördert worden.  
Schwerin, den 30. Dezember 1942
- 26) G.-Nr. / 79 / Fründt, Pers.-Akten  
Der Kriegsverwaltungsinspektor Joachim Fründt, Pastor zu Rostock, ist am 25. Mai 1942 zum Zahlmeister und am 15. September 1942 zum Oberzahlmeister befördert worden.  
Schwerin, den 4. Januar 1943
- 27) G.-Nr. / 30 / Meyer-Bothling, Pers.-Akten  
Dem Unteroffizier Hans Peter Meyer-Bothling, Pastor zu Altkalen, ist das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen worden.  
Schwerin, den 4. Januar 1943
- 28) G.-Nr. / 31 / Harm, Pers.-Akten  
Dem Kriegspfarrer Wilhelm Harm, Pastor zu Parum, ist die Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42“ verliehen worden.  
Schwerin, den 4. Januar 1943
- 29) G.-Nr. / 35 / Kortüm, Pers.-Akten  
Dem Feldwebel Gustav - Friedrich Kortüm, Pastor zu Kittendorf, ist die Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42“ verliehen worden.  
Schwerin, den 5. Januar 1943
- 30) G.-Nr. / 39 / Kirmeß, Pers.-Akten  
Der Soldat Rudolf Kirmeß, Pastor zu Wasdow, ist zum Obergefreiten befördert worden.  
Schwerin, den 5. Januar 1943
- 31) G.-Nr. / 47 / Meyer, Pers.-Akten  
Der Leutnant Wilhelm Meyer, Landesjugendpastor zu Schwerin, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1942 zum Oberleutnant befördert worden.  
Schwerin, den 5. Januar 1943
- 32) G.-Nr. / 31 / Schmidt, Pers.-Akten  
Der Obergefreite Hans Georg Schmidt, Pastor zu Grebbin, ist zum Unteroffizier befördert worden.  
Schwerin, den 5. Januar 1943
- 33) G.-Nr. / 16 / Hoffmann, Pers.-Akten  
Der Feldwebel Gerhard Hoffmann, Pastor zu Malchin, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1942 zum Leutnant befördert worden.  
Schwerin, den 5. Januar 1943
- 34) G.-Nr. / 19 / Breuel, Pers.-Akten  
Der Obersoldat Ernst Breuel, Vikar zu Cramon, ist zum Gefreiten befördert worden.  
Schwerin, den 6. Januar 1943
- 35) G.-Nr. / 26 / Alstein, Pers.-Akten  
Der Unteroffizier Joachim Alstein, Pastor zu Strelitz, ist zum Offiziersanwärter ernannt und am 1. September 1942 zum Feldwebel befördert worden.  
Schwerin, den 12. Januar 1943
- 36) G.-Nr. / 27 / Pinkpank, Pers.-Akten  
Dem Luftschutz-Lager-Führer Ernst Günter Pinkpank, Pastor, ist am 1. September 1942 das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse verliehen worden.  
Schwerin, den 12. Januar 1943
- 37) G.-Nr. / 61 / Veil, Pers.-Akten  
Der Oberfeldwebel Ferdinand Veil, Pastor zu Plau, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1943 zum Leutnant befördert worden.  
Schwerin, den 13. Januar 1943
- 38) G.-Nr. / 60 / Hildebrandt, Pers.-Akten  
Der Unteroffizier Ernst Hildebrandt, Pastor in Rühn, ist zum Wachtmeister befördert worden.  
Schwerin, den 14. Januar 1943
- 39) G.-Nr. / 56 / Michaelis, Pers.-Akten  
Der M. A.-Soldat Arnulf Michaelis ist mit Wirkung zum 1. Januar 1943 zum M. A.-Gefreiten befördert worden.  
Schwerin, den 16. Januar 1943

### III. Personalien

40) G.-Nr. /18/ Neubrandenburg, St. Marien, 4. Pred.

Der Pastor Heinrich Jakobi, Neubrandenburg, St. Marien IV, ist auf seinen Antrag zum 1. Januar 1943 aus dem Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche entlassen.

Schwerin, den 14. Januar 1943

41) G.-Nr. /14/ VI 5 Ia

Der Kirchenrat Wilhelm Vitense zu Jabel ist mit Wirkung vom 1. Februar 1943 mit der kommissarischen Verwaltung der Landessuper-

intendentur Waren in Stellvertretung des im Heeresdienst stehenden Landessuperintendenten Voßberg beauftragt worden.

Schwerin, den 16. Januar 1943

42) G.-Nr. /32/ Buhr, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Heinrich Buhr aus Zarrentin, früher Pastor in Granzin, ist am 26. Dezember 1942 heimggerufen worden.

Schwerin, den 31. Dezember 1942